Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juni 1930	Nr. 19

Inhalt:

(Nr. 13504.) Gesetz zur Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen und zur Förderung der Anliegersiedlung. Vom 12. Juni 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) dürfen zur Gewährung von Zwischenkredit bei der Errichtung von Rentengütern 24 Millionen und zur Förderung der Anliegersiedlung 2 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die aufkommenden Zinsen sind von der Preußischen Staatsbank an die Staatskasse abzuführen.

(3) Wird der der Preußischen Staatsbank auf Grund dieses Gesetzes zur Verfügung gestellte Betrag an die Staatskasse zurückgezahlt, so ist er zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

(4) Über die Verwendung des der Preußischen Staatsbank zur Verfügung gestellten Betrags ist dem Landtag alljährlich Rechnung zu legen.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die zuständigen Minister erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 12. Juni 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 13505.) Gesetz zur Änderung der Gesetze, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs und die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen. Vom 12. Juni 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs, vom 27. Februar 1880 (Gesetzsamml. S. 174) in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1925 (Gesetzsamml. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Absätze 4 und 5:

(4) Als Feilbieten gilt auch die Ausstellung von Mustern zwecks Aufgabe von Bestellungen (Musterlager), es sei denn, daß das Feilbieten nur gegenüber Wiederverkäufern oder gewerbsmäßig Weiterverarbeitenden stattfindet.

(5) Als feste Verkaufsstätte gilt auch ein umherfahrendes Fahrzeug, wenn es nicht nur zur Abfertigung der im Augenblicke des Anhaltens zufällig anwesenden Kauflustigen hält, sondern für längere Zeit in einem Orte, wenn auch an verschiedenen Stellen, den Mittelpunkt des Feilbietens bildet.

2. Im § 3 ist die Ziffer 4 zu streichen.
3. Im § 7 sind die Worte „einer dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer (§ 4) gleichen" zu streichen.

Artikel II.

Das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, vom 3. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 247) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Januar 1922 (Gesetzsamml. S. 1) sowie des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 sind die Worte „einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen" zu streichen.
2. Im § 19 sind die Worte „, die dem Doppelten desjenigen Betrags gleichkommt, um welchen die entrichtete Steuer geringer ist als die dem tatsächlich ausgeübten Gewerbebetrieb entsprechende Steuer" zu streichen.
3. Im § 20 sind die Worte „, jedoch mit der Maßgabe" und die Worte „, daß stets auf eine Strafe im doppelten Betrage des Jahressteuersatzes zu erkennen ist, der für den Handel mit wertvolleren Waren zu entrichten ist" zu streichen.
4. Der § 26 ist zu streichen.
5. Im § 27 ist der Abs. 2 zu streichen.
6. Im § 28 sind die Worte „hinsichtlich der Höhe der in den §§ 17, 18, 19 und 21 vorgeschriebenen Geldstrafen die von der Regierung festzusetzende Jahressteuer zum Grunde zu legen. Ingleichen ist" zu streichen.

Artikel III.

Der Finanzminister wird ermächtigt, das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs, mit der Überschrift „Wanderlagersteuergesetz" und das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, mit der Überschrift „Wandergewerbesteuergesetz" in fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und es dabei den geltenden Vorschriften sowie den bis zur Bekanntmachung eingetretenen Änderungen des Titels III (Gewerbebetrieb im Umherziehen) der Reichsgewerbeordnung anzupassen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 12. Juni 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Waentig.

(Nr. 13506.) **Verordnung über das Zackerle und die Bratsch. Vom 12. Mai 1930.**

Nachdem der Provinziallandtag von Niederschlesien am 11. April 1929 zugestimmt hat, werden gemäß § 50 des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 171) die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausschluß der nur auf den erstmaligen Ausbau bezüglichen ausgedehnt auf

1. das Zackerle von der Einmündung des Kasperlochfloßes in das Zackerle bis zur Mündung des Zackerles in den Großen Zacken,
2. die Bratsch von der Einmündung des Seifendfloßes in die Bratsch bis zur Mündung der Bratsch in das Schneegrubenwasser.

Berlin, den 12. Mai 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13507.) **Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146). Vom 18. Juni 1930.**

Auf Grund des § 10 Abs. 1, § 14, § 17 Abs. 2, § 18, § 19, § 21 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird folgendes verordnet:

I.

1. In den Fällen des § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12, § 13 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 2 Satz 2 und 4 und § 24 Abs. 1 Satz 2 des Gaststättengesetzes werden als zuständige Behörden bestellt

a) in erster Instanz in den kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, soweit dort die Magistratsverfassung besteht, der Magistrat, soweit dort die Bürgermeistereiverfassung gilt, der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium, im übrigen in den kreisangehörigen Städten und Landgemeinden der Kreisausschuß, in den Stadtkreisen der Stadtausschuß,

b) in zweiter Instanz der Bezirksausschuß.

2. In den Fällen des § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 2, § 8, § 13 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gaststättengesetzes werden als zuständige Behörden die Ortspolizeibehörden bestellt.

3. Die im § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 2 und § 19 Abs. 2 Satz 3 den obersten Landesbehörden vorbehaltenen Zuständigkeiten werden auf die Oberpräsidenten, in Berlin auf den Polizeipräsidenten, in Sigmaringen auf den Regierungspräsidenten übertragen mit der Ermächtigung, die im § 14 Abs. 2 des Gaststättengesetzes erwähnte Zuständigkeit ihrerseits ganz oder teilweise auf die Ortspolizeibehörden zu übertragen.

II.

1. Die auf Grund von Abschnitt I Ziffer 1 zu fällenden Entscheidungen sind in den Fällen des § 12, § 13 und § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes im Verwaltungsstreitverfahren, in den Fällen des § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2, § 6, § 11, § 22 Abs. 2 Satz 4 und § 24 Abs. 1 Satz 2 des Gaststättengesetzes in erster Instanz im Beschlußverfahren zu treffen. Auch in diesen letzteren Fällen ist im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden, wenn es der Antragsteller oder die Ortspolizeibehörde besonders beantragt. Der Bezirksausschuß entscheidet in allen Fällen im Verwaltungsstreitverfahren.

2. Vor Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft mit dem Ausschanke von geistigen Getränken ist in allen Fällen die örtliche oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, die bezirksweise Berufsvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der beteiligten Gewerbe zu hören.

3. In den Bescheiden, durch die die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein erteilt wird, sind die Betriebsart, die zugelassenen Räume, die dem Betriebsinhaber etwa gemachten Auflagen und bei Gast- oder Schankwirtschaften die Arten der zugelassenen Getränke genau zu bezeichnen.

4. Soweit ein Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, unterliegt auch der Nachweis des Bedürfnisses (§ 1 Abs. 2 des Gaststättengesetzes) der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren.

5. Ist die Entscheidung in erster Instanz in Abweichung von der Stellungnahme der Ortspolizeibehörde getroffen, so ist auch diese zur Einlegung der zuständigen Rechtsmittel befugt.

6. Der Bezirksausschuß entscheidet endgültig, sofern nicht auf Grund des Gaststättengesetzes die Entscheidung der ersten Instanz endgültig ist.

7. Die gemäß Ziffer I zu erteilenden Bescheide sind schriftlich zu erteilen, mit Gründen zu versehen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

III.

Hinsichtlich der Zulassung, des Verhaltens und der Art der Entlohnung der in Gast- oder Schankwirtschaften beschäftigten weiblichen Arbeitnehmer wird folgendes bestimmt:

1. Der Inhaber einer Gast- oder Schankwirtschaft, oder dessen Stellvertreter, falls das Gewerbe durch einen solchen ausgeübt wird, hat, sofern er beabsichtigt, weibliche Arbeitnehmer mit der Bedienung oder Unterhaltung der Gäste derart zu beschäftigen, daß ein unmittelbarer Verkehr mit den Gästen stattfindet (z. B. Kellnerinnen, Zimmermädchen, Garderobenfrauen, Eintänzerinnen), diese Absicht wenigstens 24 Stunden vor der Einstellung von weiblichen Arbeitnehmern der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

2. Die Ortspolizeibehörde kann die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern in Gast- oder Schankwirtschaften in der unter Ziffer 1 angedeuteten Art untersagen, wenn diese Beschäftigung die Gesundheit der weiblichen Arbeitnehmer oder die Aufrechterhaltung der guten Sitten gefährdet.

Die Untersagung muß erfolgen:

a) wenn die Persönlichkeit des Erlaubnisinhabers, seines Stellvertreters und der im § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes erwähnten Personen keine hinreichende Gewähr für einen genügenden Schutz der weiblichen Arbeitnehmer gegen sittliche oder gesundheitliche Gefahren bietet;

b) wenn die dem Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft dienenden Räume nach ihrer Anlage eine Gefährdung der weiblichen Arbeitnehmer in sittlicher oder gesundheitlicher Hinsicht wahrscheinlich machen, insbesondere, wenn die dem Schankbetriebe dienenden Räume schwer zugänglich oder mit Einrichtungen versehen sind, wodurch Räume oder Sitzgelegenheiten dem freien Blicke entzogen werden;

c) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzulocken und durch Animierbetrieb den Umsatz zu steigern.

3. Der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter, falls das Gewerbe durch einen solchen ausgeübt wird, hat der Ortspolizeibehörde jede Einstellung und Entlassung von weiblichen Arbeitnehmern, die gemäß Ziffer 1 beschäftigt werden, binnen 24 Stunden anzuzeigen.

4. Die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern unter 18 Jahren in der in Ziffer 1 bezeichneten Art ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

5. Wenn ein weiblicher Arbeitnehmer bei Ausübung seines Berufs die guten Sitten oder den Anstand gröblich verletzt, so kann die Ortspolizeibehörde dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter, falls das Gewerbe durch einen solchen ausgeübt wird, die Beschäftigung eines derartigen Arbeitnehmers in der unter Ziffer 1 angedeuteten Art untersagen.

6. Die Untersagung der Beschäftigung in den Fällen der Ziffern 2 und 5 und die Versagung der Genehmigung im Falle der Ziffer 4 gilt als polizeiliche Verfügung.

7. Der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter, falls das Gewerbe durch einen solchen ausgeübt wird, hat ein fortlaufendes Verzeichnis der gemäß Ziffer 1 beschäftigten weiblichen Arbeitnehmer zu führen, in seinem Betrieb aufzubewahren und den zuständigen Polizei- oder Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

8. Die durch Ziffer 3 vorgeschriebene Anzeige und das durch Ziffer 7 vorgeschriebene Verzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Vor- und Zunamen der weiblichen Arbeitnehmer;
b) Art der Beschäftigung der weiblichen Arbeitnehmer;
c) Geburtsag der weiblichen Arbeitnehmer;
d) Geburtsort der weiblichen Arbeitnehmer;
e) Wohnung (Straße und Hausnummer) der weiblichen Arbeitnehmer;
f) Tag der Einstellung der weiblichen Arbeitnehmer;
g) evtl. Tag der Entlassung der weiblichen Arbeitnehmer;
h) Höhe des vereinbarten Lohnes der weiblichen Arbeitnehmer.

9. Die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern gemäß Ziffer 1 ist nur gegen festen und ausreichenden Barlohn zulässig. Tariflöhne gelten als ausreichend. Auf den Lohn dürfen die Kosten der Verpflegung und gegebenenfalls auch der Wohnung in ortsüblicher Weise angerechnet werden. Sonstige Abzüge sind verboten, es sei denn, daß sie gesetzlich ausdrücklich zugelassen sind. Ebenso ist jede Beteiligung am Umsatz oder Gewinne verboten, sofern und soweit darüber keine tarifliche Vereinbarung getroffen ist.

Dienstverträge sind schriftlich abzuschließen und der Ortspolizeibehörde bei der Anmeldung vorzulegen.

Abweichungen sind nur auf Grund von Tarifverträgen zulässig.

10. Auf das Vorhandensein weiblicher Bedienung darf nicht durch öffentliche Ankündigungen oder Zeichen an den Wirtshäusern hingewiesen werden.

11. Den weiblichen Arbeitnehmern ist verboten:

a) durch auffälliges oder ungeziemendes Benehmen Gäste anzulocken;
b) von Gästen für sich oder für andere Personen Speisen oder Getränke zu erbitten oder anzunehmen oder die Gäste zum Trinken anzureizen.

12. Die Ehefrau des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters ist als weiblicher Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung nicht anzusehen.

Die Vorschriften der Ziffern 3, 4, 7 und 9 finden keine Anwendung auf die weiblichen Arbeitnehmer, die mit dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert sind.

13. Die Ziffern 3, 4 und 7 gelten nicht für den Regierungsbezirk Sigmaringen.

14. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit den Gewerbeaufsichtsbeamten nach Anhörung der örtlichen oder bezirksweisen Berufsvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der beteiligten Gewerbe unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von den Vorschriften der Ziffern 3 und 7 Ausnahmen zuzulassen. Der Widerruf der Ausnahme gilt als polizeiliche Verfügung.

15. Inhaber von Gast- oder Schankwirtschaften oder deren Stellvertreter, die den Vorschriften der Ziffern 1, 3, 4, 7, 8, 9 oder 10 zuwiderhandeln oder weibliche Arbeitnehmer trotz eines durch die Ortspolizeibehörde auf Grund der Ziffer 2 oder 5 rechtskräftig erlassenen oder gemäß § 53 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes für sofort durchführbar erklärten Verbots weiter be-

schäftigen, und weibliche Arbeitnehmer, die dem Verbote nach Ziffer 11 zuwiderhandeln, werden gemäß § 29 Ziffer 5 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit einer dieser Strafen bestraft.

IV.

Die Vorschriften des § 24 Abs. 1 des Gaststättengesetzes finden auf die Realgewerbeberechtigungen Anwendung, sofern die Erlaubnis auf Grund einer Realgewerbeberechtigung für ein Grundstück nachgesucht wird, auf welchem die Erlaubnis auf Grund dieser Realgewerbeberechtigung bisher nicht ausgeübt wurde.

V.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1930 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden die Verfügungen des Ministers des Innern, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften vom 10. August 1920 (Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung 1920 S. 328) und die Verordnung des Ministers des Innern, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Volkswohlfahrt über Schankerlaubnis und Polizeistunde zu Artikel I des Notgesetzes vom 20. Juni 1923 (Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung S. 701) aufgehoben.

Berlin, den 18. Juni 1930.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.
Schreiber.

Der Preußische Minister
Minister des Innern.
Waentig.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

I. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 110 vom 13. Mai 1930 ist eine Anordnung der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern, der Finanzen und für Handel und Gewerbe über Buchmacherangelegenheiten verkündet, die am 14. Mai 1930 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 31. Mai 1930.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

II. In Nr. 10 vom 30. Mai 1930 S. 118 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung ist eine Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. Mai 1930, betreffend Ergänzung der Verordnung über Rheinschifferpatente vom 30. Juli 1925, verkündet, die am 1. Juli 1930 in Kraft tritt.

Berlin, den 6. Juni 1930.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

III. Im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen für 1930 sind veröffentlicht:

a) auf Seite 122 ff. die Satzung der Universität Marburg vom 14. Januar 1930 — U I 5146 —, die am 1. April 1930 in Kraft getreten ist;

b) auf Seite 131 ff. die Satzung der Universität Berlin vom 5. März 1930 — U I 5636 —, die am 1. April 1930 in Kraft getreten ist;

c) auf Seite 150 ff. die Satzung der Universität Göttingen vom 14. März 1930 — U I 15 645 —, die am 1. April 1930 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 16. Juni 1930.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Januar 1930
   über die Befreiung der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft von der Verpflichtung zur Bedienung des Personenverkehrs auf der Teilstrecke Kerkerbach—Dehrn
   durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 23 S. 83, ausgegeben am 7. Juni 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. März 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Bergische Elektrizitäts-Versorgungs-G. m. b. H. Elberfeld, jetzt Wuppertal, für den Bau und Betrieb einer 6000 Volt-Leitung von Nieder Stüter nach Ober Stüter und für die Errichtung eines Umspannwerkes in Ober Stüter
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 22 S. 107, ausgegeben am 31. Mai 1930;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. April 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer Gasfernleitung von der Zeche Sachsen in Heessen nach Westen in Verlängerung der bestehenden Gasfernleitung Heessen-Hannover und einer auf diese auslaufenden Anschlußleitung von der Zeche de Wendel in Herringen
   durch die Amtsblätter der Regierung in Arnsberg Nr. 17 S. 87, ausgegeben am 26. April 1930, und der Regierung in Münster Nr. 18 S. 79, ausgegeben am 3. Mai 1930;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Mai 1930
   über die Verleihung des Rechtes an die Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft in Berlin zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums für die Anbringung von Wandrosetten und Wandhaken an den Straßenwänden von Gebäuden und für die Aufstellung von Tragmasten auf Grundstücken
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 24 S. 203, ausgegeben am 31. Mai 1930;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, G. m. b. H. in Dortmund, und das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A.-G. in Essen, für den Bau einer 220 000 Volt-Leitung in doppelter Mastenreihe mit je doppelter Leitung vom Gemeinschaftswerke Hattingen nach dem Gersteinwerke
   durch die Amtsblätter der Regierung in Arnsberg Nr. 22 S. 107, ausgegeben am 31. Mai 1930, und der Regierung in Münster Nr. 22 S. 95, ausgegeben am 31. Mai 1930;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Mai 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreiskommunalverband Rendsburg für den Ausbau der Nebenlandstraße Legan-Gokels
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 23 S. 233, ausgegeben am 7. Juni 1930;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Mai 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für den Bau von Anschlußleitungen von der Ferngasleitung Zeche Rheinpreußen — Schacht 5 in Mörs — nach Krefeld-Uerdingen zu dem Gaswerk I und II in Krefeld, dem Gaswerk in Uerdingen, dem Rheinhafen, dem Flugplatze Krefeld, dem Rathaus in Traar und dem Gaswerk in Fischeln
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 23 S. 173, ausgegeben am 7. Juni 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.